

Auch vererben will gelernt sein

Irrtümer im Erbrecht führen häufig zu Fehlern im Testament

Ans Vererben möchte man zu Lebzeiten nur ungern denken. Die Mehrzahl der Deutschen errichtet überhaupt keine letztwillige Verfügung. Auch wenn ein Testament vorhanden ist, erweist sich dieses in der Praxis häufig als unwirksam oder lückenhaft. Laut Stiftung Warentest sind über 90 % aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache der fehlerhaften Testamente. Wer frühzeitig seine Erbfolge regelt, kann vermeiden, dass es später zu Streitigkeiten innerhalb der Familie kommt. Zudem können Möglichkeiten von Steuerersparnissen für die Nachkommen ausgeschöpft werden.

Die am häufigsten gestellten Fragen sind:

Wer sollte ein Testament errichten?

Durch die Errichtung eines Testaments kann man die eigene Erbfolge abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln. Nach dem Gesetz erben die Abkömmlinge – also Kinder oder Enkelkinder – bzw. falls nicht vorhanden, die Eltern. Sind die Eltern bereits verstorben, so erben die Geschwister des Erblassers. Daneben hat der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht, das von dem Güterstand abhängt. Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehegatte neben Kindern des Erblassers zur Hälfte, neben Eltern oder Geschwistern des Erblassers zu 3/4. Sofern die gesetzliche Erbfolge nicht den eigenen Wünschen entspricht, etwa weil der Ehegatte nicht hinreichend abgesichert ist, sollte ein Testament errichtet werden. Dies ist insbesondere für nicht miteinander verheiratete Partner dringend anzuraten, da sie ansonsten leer ausgehen.

Welche Arten von letztwilligen Verfügungen gibt es?

Ein Testament kann handschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, ein selbst verfasstes Testament beim Notar zu hinterlegen, um so sicherzustellen, dass es nicht verlorengeht und nach dem eigenen Ableben eröffnet wird. Ehepaare können in einem gemeinschaftlichen Testament ihren letzten Willen bekunden, wobei die Unterschrift von beiden erforderlich ist. Grundsätzlich lässt sich ein Testament jederzeit aufheben oder erneuern und abändern. Ist aber ein gemeinschaftliches Testament mit dem Ehepartner errichtet worden, können die Verfügungen im Einzelfall bindend sein, so dass sich ein Ehegatte einseitig nur eingeschränkt davon lösen kann. Hierauf ist ein besonderes Augenmerk bei der Errichtung eines Ehegattentestaments zu richten. Noch mehr Bindungswirkung entfaltet der vor einem Notar geschlossene Erbvertrag, durch den der Erblasser seine Erbfolge zu Lebzeiten verbindlich regelt. Hier können auch die gesetzlichen Erben mit einbezogen werden und eventuell auf ihre Erb- und Pflichtteile – etwa gegen eine Abfindung – verzichten.

Wie hat ein privatschriftliches Testament auszusehen, damit es auch Gültigkeit erlangt?

Das hand- oder privatschriftliche Testament muss vom Erblasser persönlich und eigenhändig verfasst und unterzeichnet werden. Der Wille sollte klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommen. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig, aber zu empfehlen ist die Angabe von Ort und Zeitpunkt des Verfassens, denn beim Vorliegen mehrerer Testamente gilt das zuletzt verfasste.

Was bedeutet das Pflichtteilsrecht?

Das Gesetz gewährt mit dem Pflichtteilsrecht eine Mindestteilhabe am Nachlass für die engsten Verwandten des Erblassers, nämlich für die Kinder sowie für den Ehegatten. Sind keine Kinder bzw. Enkelkinder vorhanden, so steht auch den Eltern des Erblassers ein Pflichtteilsrecht zu, nicht jedoch seinen Geschwistern. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch, der sich gegen die testamentarischen Erben richtet. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Maßgebend für die Berechnung des Pflichtteils ist das am Todestag vorhandene Vermögen. Schenkungen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Ableben getätigt hat, werden zum Nachlass hinzugerechnet. Dabei verringert sich der zu berücksichtigende Schenkungswert umso mehr, je weiter die Schenkung zurückliegt (Abschmelzung pro Jahr um 10%). Schenkungen, die länger als 10 Jahre zurückliegen, spielen keine Rolle, es sei denn, die Schenkung erfolgte an den Ehegatten oder unter Vorbehalt eines Nutzungsrechts.

Wie kann ich Steuervorteile nutzen?

Bei größeren Vermögen ist zu empfehlen, Teile des Vermögens bereits zu Lebzeiten an die Nachkommen zu übertragen. Ehegatten haben alle 10 Jahre einen Freibetrag bei der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer von 500.000,- €, Kinder von 400.000,- €.

Eine vorausschauende Planung kann zu hohen Steuerersparnissen führen. So kann beispielsweise durch die unmittelbare Übertragung von Vermögen von Großeltern auf die Enkel im Ergebnis Schenkungs- oder Erbschaftsteuer gespart werden. Eine Steuerersparnis sollte jedoch nicht der Beweggrund für eine lebzeitige Übertragung sein. Vielmehr sollte diese den tatsächlichen Wünschen und Bedürfnissen der Beteiligten entsprechen. Auch sollten mögliche Entwicklungen in der Zukunft bedacht werden. So kann sich das Verhältnis zu den Kindern drastisch ändern oder eine neue Situation durch Pflegebedarf entstehen.

Tipps

Es gibt zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten für die Vermögensnachfolge sowohl zu Lebzeiten als auch von Todes wegen. Aufgrund der schwierigen Rechtsmaterie ist die Beratung durch einen facherfahrenen Rechtsanwalt oder Notar zu empfehlen.

Rechtssicherheit schafft Familienfrieden!

Gabriela Kropp

Rechtsanwältin
Kanzlei Rudolf & Kollegen
www.rudolf-kollegen.de

Hinweis

Die Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV) bietet auf ihrer Internetseite ausführliche Informationen zum Thema Erbrecht und Vermögensvorsorge. Dort kann die Broschüre „Erbrecht verständlich“ kostenlos heruntergeladen werden oder zum Preis von 5,- € (inkl. Versand) bestellt werden:

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)

Hauptstr. 18, 74918 Angelbachtal
Tel.: 07265 913414
Internet: www.dvev.de, www.erbrecht.de

Rudolf & Kollegen

KANZLEI FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

74918 Angelbachtal · Hauptstr. 18 · 07265/91340 · www.rudolf-kollegen.de

Michael Rudolf

Fachanwalt für Erbrecht
rudolf@erbrecht.de

Ursula Seiler-Schopp

Fachanwältin für Erbrecht
seiler@erbrecht.de

Melanie Scharf

Rechtsanwältin
scharf@erbrecht.de

Gabriela Kropp

Rechtsanwältin
kropp@erbrecht.de

Felix Dommermühl

Rechtsanwalt
dommermuehl@erbrecht.de

69115 Heidelberg · Poststr. 2 · 06221/50259595 · www.rudolf-kollegen.de

Jan Bittler

Fachanwalt für Erbrecht
bittler@erbrecht.de